



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten in der Invalidenversicherung (KSVR)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand: 1. Januar 2022

318.507.01 d KSVR

01.22

Inhaltsverzeichnis

Anpassungen per 1.1.2022	3
A. Der Anspruch	4
I. Grundsatz	4
II. Anspruchsbegründende Fahrten	4
1. Im Allgemeinen	4
2. Im Besonderen.....	4
3. Nicht anspruchsbegründende Fahrten	7
III. Anrechenbare Fahrkosten	7
1. Kostenelemente	7
2. Massgebende Fahrstrecke	8
3. Art des Transportmittels	8
4. Umfang der Kostenvergütung.....	9
IV. Anrechenbare Kosten für Verpflegung und Unterkunft	11
1. Grundsatz	11
2. Ausnahmen.....	12
3. Höhe des Beitrags an auswärtige Kost und Logie	13
B. Das Verfahren.....	13
I. Zuständigkeit.....	13
1. Grundsatz	13
2. Auslandsfahrten	13
3. Ausstellung von Gutscheinen	13
II. Art der Vergütung.....	14
1. Das Gutscheinverfahren.....	14
2. Kostenvergütung	18
Anhang 1: Anleitung für die Ausstellung des Gutscheins ...	20
Anhang 2: Anleitung für die Verwendung und Ausstellung des Namensverzeichnisses.....	22
Anhang 3: Vergütungsansätze	24

Anpassungen per 1.1.2022

Die vorliegende Version des KSVR ersetzt die seit dem 1. Januar 2008 in Kraft stehende Fassung. Die Änderungen betreffen:

Rz 1a	Präzisierung aufgrund der Weiterentwicklung IV
Rz 5	Präzisierung aufgrund der Weiterentwicklung IV
Rz 12	nötige Abgrenzung, um Doppelzahlungen zu vermeiden
Rz 22	Streichen Verweis auf KSBE
Rz 24	Gestrichen, da gesetzlicher Verweis nicht mehr aktuell
Rz 32	Textliche Ergänzung aufgrund Weiterentwicklung IV
Rz 47	Gestrichen, da Ortskreisregelung im Rahmen der Weiterentwicklung IV wegfällt
Rz 48	Verweise auf Verordnung angepasst
Rz 48a – 48e	Ergänzungen aufgrund der Weiterentwicklung IV und Übernahme vom KSBE, da thematisch besser aufgehoben im KSVR
Rz 88	Gestrichen
Anhang 3, Ziffer 1	Gestrichen, da Ortskreisregelung im Rahmen der Weiterentwicklung IV wegfällt

A. Der Anspruch

I. Grundsatz

1 Versicherte Personen haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Reisekosten im Inland für die Abklärung des Leistungsanspruches und die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (Art. 51 Abs. 1 IVG, Art. 5 Abs. 4 IVV).

1a Reisekosten werden bei der Durchführung von folgenden
1/22 Eingliederungsmassnahmen nicht vergütet:

- Personalverleih nach Art. 18a^{bis} IVG
- Einarbeitungszuschuss nach Art. 18b IVG
- Kapitalhilfe nach Art. 18d IVG

Die Auflistung der Massnahmen, bei denen die Reisekosten nicht vergütet werden, ist abschliessend.

2 An die Reisekosten im Ausland können ausnahmsweise Beiträge gewährt werden (Art. 51 Abs. 2 IVG, vgl. Rz 10, 46, 57 und 62).

II. Anspruchsbegründende Fahrten

1. Im Allgemeinen

3 Vergütet werden Kosten, die hinsichtlich der durchgeführten Massnahmen notwendig und zweckmässig sind. Dient eine Fahrt anderen Zwecken als der Durchführung der von der IV angeordneten Massnahmen, werden keine Reisekosten vergütet.

2. Im Besonderen

4 Vergütet werden Kosten für Fahrten, die zu folgenden Zwecken notwendig sind:
zur Hin- und Rückreise bei Abklärung eines Leistungsanspruches (z.B. Früherfassung, MEDAS-, BEFAS-Abklärungen);

- 5
1/22 zur Hin- und Rückreise bei medizinischen Eingliederungs-
massnahmen für Versicherte bis zum vollendeten 20. res-
pektive 25. Altersjahr bei Massnahmen gemäss Art. 12 IVG
parallel zu verfügbaren Massnahmen in der Eingliederung so-
wie bei Integrationsmassnahmen, bei Umschulungsmass-
nahmen und bei der Abgabe von Hilfsmitteln;
- 6 im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung be-
schränkt sich die Vergütung auf die invaliditätsbedingten
Mehrkosten;
- 7 Bei stationär durchgeführten Eingliederungs- oder Abklä-
rungsmassnahmen in einer Eingliederungsstätte oder einer
Heilanstalt, welche die bei ihnen untergebrachten versi-
cherten Personen über das Wochenende oder aus ande-
ren Gründen kurzfristig nach Hause entlassen, werden die
Reisekosten für die entsprechenden tatsächlich ausgeführ-
ten Fahrten übernommen, ebenso wenn eine versicherte
Person während auswärtig durchgeführten Eingliederungs-
massnahmen nicht intern, sondern in einer Pension oder
einer Familie untergebracht ist;
- 8 zu Ferienzwecken:
Ist eine versicherte Person auswärts untergebracht und be-
gibt sie sich in die Ferien nach Hause, so werden die Kos-
ten zur Reise nach Hause und zur Rückkehr nach den Fe-
rien übernommen;
- 9 zu Urlaubszwecken:
Beim Tod von Eltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kin-
dern werden die Kosten für die Heimreise und die Rück-
kehr übernommen;
- 10 zu Besuchszwecken Angehöriger von minderjährigen versi-
cherten Personen bei Spitalaufenthalt:
Kann oder soll die versicherte minderjährige Person infolge
ihrer Behinderung oder aus medizinischen oder aus andern
beachtlichen Gründen die Krankenanstalt nicht verlassen,
so gilt Folgendes: Es besteht Anspruch auf Vergütung der
Reisekosten *einer* Besuchsperson an jedem dritten Tag;

wann und in welchem Rhythmus diese stattfinden, ist unerheblich. Der Anspruch ist beschränkt auf Besuche der Eltern oder – bei deren Fehlen – anderer Angehöriger oder Dritter, die als dem versicherten Kind nahestehende Bezugspersonen Elternfunktionen ausüben. Bei Eingliederungsmassnahmen im Ausland besteht kein Anspruch auf Besuchsfahrten.

11 Sonderfälle

Hat eine versicherte Person keine nächsten Angehörigen im Sinne von Rz 10 dieses Kreisschreibens, so können bei Vorliegen beachtlicher persönlicher Gründe die Kosten für regelmässige Wochenend- sowie für die Besuchsfahrten der versicherten Person im Rahmen der Bestimmungen der Rz 27ff. nach einem vom Wohnort verschiedenen, regelmässig besuchten anderen Ort (z.B. Wohnort eines Verwandten; Ort, welcher als Mittelpunkt ihres bisherigen Lebens zu betrachten ist), vergütet werden.

12 Kostenübernahme bei Motorisierung

1/22

Falls der Anspruch auf Vergütung von Dienstleistungen Dritter für die Überwindung des Wegs zur Arbeit, Schulung oder Ausbildung (Randziffer 1032 KHMI) oder Amortisationsbeiträge (HVI 10.01*- 10.04*) gegeben ist, können bei beruflichen Massnahmen keine Fahrkosten zum Ausbildungsplatz (Arbeitsweg, Weg zur Berufsschule oder Ausbildungsstätte) im Rahmen von Reisekosten übernommen werden.

3. Nicht anspruchsbegründende Fahrten

- 19 Kein Anspruch auf Vergütung der Kosten besteht für Fahrten im Zusammenhang mit dem Anstaltsaufenthalt hilfloser Minderjähriger im Sinne von Artikel 42^{bis} IVG.
- 20 Nicht als Reisekosten im Sinne dieses Kreisschreibens gelten:
- 21 Kosten für Fahrten von Durchführungsstellen, Behörden oder Institutionen der privaten Invalidenhilfe, die nicht dem Transport von versicherten Personen dienen, wie z.B. Fahrten anlässlich der Durchführung von Abklärungsaufträgen oder von therapeutischen Massnahmen;
- 22 Kosten für Fahrten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
1/22 während oder nach erfolgter Eingliederung;
- 23 Kosten für unbegleitete Hilfsmittelsendungen wie z.B. Transporte im Rahmen der Hilfsmittelabgabe oder -rücknahme (vgl. Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln);
- 24 [gestrichen]
1/22
- 25 Kosten für Transporte von versicherten Personen durch Angestellte der IV-Stellen;
- 26– [gestrichen]
26b

III. Anrechenbare Fahrkosten

1. Kostenelemente

- 27 Die Vergütung umfasst die Reisekosten für
- die versicherte invalide Person;
 - die notwendige Begleitperson;
 - den besuchenden Elternteil;
 - den mitgeführten Blinden-Führhund;

- das mitgeführte Behindertenfahrzeug (wie Fahrstuhl oder Kinderwagen);
- das mitgeführte notwendige Gepäck, soweit es nicht als Handgepäck unentgeltlich befördert werden kann.

28 Als Begleitperson im Sinne von Rz 27 gilt jene Person, auf deren Hilfe oder Betreuung die versicherte Person infolge ihrer Behinderung oder – bei Kindern – infolge ihres Alters notwendigerweise angewiesen oder die beim Vollzug einer Massnahme unerlässlich ist. Die Vergütung wird grundsätzlich nur für eine Begleitperson gewährt.

2. Massgebende Fahrstrecke

29 Als notwendig gelten die Kosten für Fahrten auf dem direkten Weg von der Wohnung bzw. Unterkunftsstätte bis zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle (Art. 90 Abs. 1 IVV). Als direkter Weg gilt die Verkehrsverbindung, die ordentlicherweise benützt wird. Wählt die versicherte Person im Rahmen des ihr zustehenden Wahlrechts (Art. 26 und 26^{bis} IVG) eine weiter entfernte Durchführungsstelle, so hat sie die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen. In der Verfügung ist in solchen Fällen die für die Kostenvergütung massgebende Fahrstrecke zu bezeichnen.

30 Als Wohnort gilt bei Minderjährigen der Wohnort der Eltern oder der Adoptiv- bzw. Pflegeeltern, die sich dauernd ihrer Pflege und Erziehung annehmen.

3. Art des Transportmittels

31 Die Reise hat auf dem direkten Weg und unter Verwendung zweckmässiger und preisgünstiger Transportmittel zu erfolgen. In der Regel sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

- 32
1/22 Grundsätzlich werden die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen, vergütet.
Ist der versicherten Person die Benützung dieser Transportmittel im Rahmen einer Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden ihr die aus der Benützung des im Einzelfall geeigneten Transportmittels entstehenden Kosten ersetzt. Die Kostenübernahme gilt auch für private Fahrzeuge oder Taxis.
Bei Besuchsfahrten Angehöriger werden nur die Kosten der öffentlichen Transportmittel 2. Klasse vergütet.
Bezüglich Helikoptertransporte siehe Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen (KSME).

4. Umfang der Kostenvergütung

Öffentliche Verkehrsmittel

Beförderungsklasse bei öffentlichen Transportmitteln

- 33 Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Auslagen der preisgünstigsten Klasse vergütet.

Abonnemente / Mehrfahrtenkarten

- 34 Wird die gleiche Fahrstrecke wiederholt und regelmässig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, ist das billigste entsprechende Abonnement (Mehrfahrtenkarte, Streckenabonnement, Halbtaxabonnement in Verbindung mit Einzelfahrschein, Generalabonnement) zu vergüten. In jedem Einzelfall ist die günstigste Variante abzuklären.

Private Motorfahrzeuge

- 39 Die Vergütungsansätze für die Verwendung eines privaten Motorfahrzeuges, dessen Halter oder Halterin die versicherte Person oder eine Drittperson ist, sind im Anhang 3 enthalten. Hinsichtlich der ausnahmsweisen Übernahme

der Kosten eines Motorfahrzeuges bei erstmaliger beruflicher Ausbildung und Umschulung siehe Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln in der IV.

- 40 Die Entschädigung wird grundsätzlich einmal pro Fahrzeug unabhängig von der Zahl der gleichzeitig beförderten berechtigten Personen gewährt.
- 41 Wird das Fahrzeug gleichzeitig zu Erwerbszwecken oder zur Überwindung des Arbeitsweges benützt, so ist die Vergütung der Reisekosten für diese Transporte unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles anzusetzen. In derartigen Fällen können die Reisekosten pauschal abgegolten werden.

Taxi

- 42 Für Taxifahrten werden die tatsächlichen Auslagen erstattet.

Besondere Transporte

- 43 Für Transporte von versicherten Personen durch Durchführungsstellen (Krankentransporte durch Spitäler) bleiben besondere vertragliche Abmachungen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung vorbehalten.

Fahrten im Ausland

- 46 Für Fahrten im Ausland, vom Inland nach dem Ausland und vom Ausland nach dem Inland wird der Kostenumfang aufgrund der ausgewiesenen Kosten nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelt. Der zu erstattende Kostenbeitrag gemäss Art. 90^{bis} IVV wird vom Bundesamt für Sozialversicherungen im Einzelfall festgelegt. Bei Eingliederungsmassnahmen im Ausland besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Besuchsfahrten.

Ausschluss einer Vergütung

47 [gestrichen]
1/22

IV. Anrechenbare Kosten für Verpflegung und Unterkunft

1. Grundsatz

48 An die Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Rahmen
1/22 von Eingliederungsmassnahmen, die von der IV vergütet werden, wird vorbehältlich der Regelungen in Art. 5^{bis} Abs. 6 und 7, Art. 6 Abs. 3 und 4 IVV ein Beitrag an die auswärtigen Mahlzeiten ausgerichtet (Art. 90 Abs. 3 IVV). Der Anspruch auf einen Beitrag für die auswärtigen Mahlzeiten entsteht nur bei tatsächlicher Abwesenheit der versicherten Person vom Wohn- oder Aufenthaltsort und entfällt, wenn die Unterkunft und/oder die Verpflegung durch die Durchführungsstelle gewährleistet wird.

48a Bei Massnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{ter} und b IVG
1/22 werden die Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung während der Durchführung nach dem von der IV-Stelle festgelegten Ansatz vergütet. Die IV-Stellen können Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringer abschliessen (vgl. KSBEM, Kapitel KMT).

48b In der Vergleichsrechnung gemäss KSBEM werden die
1/22 Kosten für Unterkunft und Verpflegung nur berücksichtigt, wenn diese invaliditätsbedingt sind (Art. 5^{bis} Abs. 6 und 7 IVV).

48c Bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16
1/22 IVG mit auswärtiger Verpflegung in einer Institution mit Leistungsvereinbarung oder Preis im Einzelfall (Art. 5^{bis} Abs. 6 und 7 IVV) werden die Kosten nach dem von der IV-Stelle festgelegten Ansatz vergütet. (vgl. Kap. 26.5 KSBEM).

48d
1/22 Wird eine vP während der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG in einer Ausbildungsstätte oder einem betreuten Wohnangebot untergebracht, können die Kosten für die auswärtige Unterkunft oder Verpflegung nach dem von der IV-Stelle festgelegten Ansatz vergütet werden. Eine der folgenden Voraussetzungen muss erfüllt sein:

- die auswärtige Unterkunft ist aus invaliditätsbedingten Gründen notwendig,
- Sie stellt eine unerlässliche Bedingung für einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf dar.
- die Rückkehr zum Wohnort ist nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Im Zusammenhang mit invaliditätsfremden Gründen bei einer auswärtigen Unterkunft ist immer eine Kostenbeteiligung durch Dritte zu prüfen (z.B. Sozialdienst, vgl. Kap. 26.5 KSBEM).

48e
1/22 Findet die berufliche Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG invaliditätsbedingt ausserhalb der Wohnregion statt, sind die zusätzlichen Mehrkosten in der Weise zu ermitteln, dass die Kosten der behinderten Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die einer nichtbehinderten Person mit gleichem Wohnsitz bei Absolvierung der identischen Ausbildung notwendigerweise entstehen

2. Ausnahmen

Eine Kostenvergütung für Verpflegung und Unterkunft erfolgt nicht:

50 [gestrichen]

51 bei Wochenend-, Besuchs-, Ferien- und Urlaubsreisen der versicherten Person sowie bei Besuchsfahrten gemäss Rz 10.

3. Höhe des Beitrags an auswärtige Kost und Logie

52 Die Vergütungsansätze sind in Art. 90 Abs. 4 IVV enthalten.

B. Das Verfahren

I. Zuständigkeit

1. Grundsatz

54 Zuständig für die Kostenregelung sind die IV-Stellen.

55 Enthält der Beschluss bzw. die Verfügung keine Einzelheiten über den Umfang der Vergütung, bestimmen die IV-Stellen im Rahmen der erlassenen Weisungen die Fahrstrecke, das zumutbare Transportmittel, die Art des zu wählenden Fahrausweises, die Höhe des Beitrags an die auswärtigen Mahlzeiten und die Notwendigkeit einer Begleitperson.

2. Auslandsfahrten

57 [gestrichen], siehe Rz 46

3. Ausstellung von Gutscheinen

IV-Stellen

58 Für die Ausstellung von Gutscheinen zum Bezug von Fahrausweisen sind grundsätzlich die IV-Stellen zuständig, welche in solchen Fällen auch die Einzelheiten gemäss Rz 55 bestimmen.

Eingliederungsstätten

59 Das Bundesamt für Sozialversicherungen kann die Ausstellung von Gutscheinen auch Eingliederungsstätten, die

ein Internat mit integriertem Verwaltungsdienst führen, unter der Bedingung übertragen, dass die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens gewährleistet ist. Das entsprechende Gesuch ist im Einvernehmen mit der Eingliederungsstätte von der IV-Stelle, in deren Kantonsgebiet sie sich befindet, zu stellen.

- 60 Solange sich eine versicherte Person in einer derartigen Institution aufhält, ist ausschliesslich die Institution für die Abgabe von Gutscheinen (inkl. für die Hin- und Rückreise) zuständig, auch wenn die Fahrten der Durchführung anderen von der IV angeordneten Eingliederungsmassnahmen dienen.

Die zuständige IV-Stelle bedient auf Bestellung hin die Eingliederungsstätten mit Reisegutscheinen. Die Eingliederungsstätten retournieren den IV-Stellen die aufgebrauchten Gutscheinblöcke mit den Stamm-Kopien. Sie versehen die von ihnen abzugebenden Reisegutscheine mit Datum, Stempel und Unterschrift.

Die IV-Stellen bewahren die Reisegutscheine gemäss Kreisschreiben über die Aktenaufbewahrung auf.

- 61 Die zur Ausstellung von Gutscheinen ermächtigten Institutionen werden den zuständigen IV-Stellen vom Bundesamt für Sozialversicherungen bekanntgegeben.

II. Art der Vergütung

1. Das Gutscheinverfahren

Grundsatz

- 62 Für die Benützung der *öffentlichen Verkehrsmittel* im Inland sind Gutscheine abzugeben (Art. 90 Abs. 5 IVV).
Eine *Ausnahme* gilt für die *örtlichen Verkehrsbetriebe*, die, sofern die Fahrauslagen überhaupt vergütet werden, in der Regel Gutscheine nur zum Bezug von Abonnements entgegennehmen. Im Übrigen ist das Gutscheinverfahren

auch für die direkte Abfertigung nach ausländischen Bestimmungstationen (einfache Fahrten sowie Hin- und Rückfahrten innert zwei Monaten) anwendbar.

- 63 Mit dem Gutschein können die versicherten Personen bei den Billettausgabestellen der öffentlichen Verkehrsmittel für sich, die Begleitperson oder den Blinden-Führhund unentgeltlich die notwendigen Fahrausweise bzw. Abonnemente beziehen. Ferner kann damit das Behindertenfahrzeug bzw. der Kinderwagen oder das persönliche Reisegepäck unentgeltlich zur Beförderung aufgegeben werden.
- 64 Mit dem Gutschein zum Bezug von Fahrausweisen für eine einfache oder eine Hin- und Rückfahrt kann die Billettausgabestelle gleichzeitig beauftragt werden, der versicherten Person bzw. ihrer Vertretung den Beitrag an die auswärtigen Mahlzeiten auszubezahlen. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn es sich um einen Sammelgutschein handelt oder wenn ein Abonnement bezogen wird. In diesen Fällen wird der Beitrag an die auswärtigen Mahlzeiten im Nachhinein rückvergütet.

Abgabe des Gutscheins

- 65 Die Abgabe der Gutscheine erfolgt durch die für die Kostenregelung zuständigen Stellen.

Ausstellung des Gutscheins

Einzelgutschein

- 66 Für jede einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt einer versicherten Person, ferner für jedes einzelne Abonnement, das diese benötigt, ist ein besonderer Gutschein abzugeben.
- 67 Beim Ausstellen eines Gutscheins für Hin- und Rückfahrt sind die Bestimmungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe über die Gültigkeitsdauer zu beachten.

- 69 Muss eine Fahrstrecke mit mehr als zwei Fahrausweisen zurückgelegt werden, weil eine durchgehende Abfertigung nicht möglich ist, so ist für die verbleibende Teilstrecke ein weiterer Gutschein auszustellen (Anhang 1). Die Billett-Verkaufsstellen erteilen die notwendigen Auskünfte.
- 70 Für den Transport der versicherten Person, ihrer Begleitperson, den Blinden-Führhund und für die Beförderung des Behindertenfahrzeuges bzw. Kinderwagens und des persönlichen Reisegepäcks kann ein einziger Gutschein ausgestellt werden, sofern die Fahrt gemeinsam und auf der gleichen Strecke zurückgelegt wird.
- 71 Je ein besonderer Gutschein ist dagegen notwendig, wenn die Abgangs- oder die Bestimmungsstation für die versicherte Person und die Begleitperson bzw. für das Gepäck verschieden sind. Ein besonderer Gutschein ist ferner stets für die Rücksendung des Behindertenfahrzeuges bzw. Kinderwagens oder des persönlichen Reisegepäcks erforderlich.
- 72 Für die Ausstellung der Gutscheine ist die im Anhang 1 wiedergegebene Anleitung verbindlich.

Sammelgutschein

- 73 Treten *wenigstens* drei in einer Durchführungsstelle (Eingliederungsstätte, Anstalt usw.) untergebrachte *versicherte Personen* am gleichen Tag von der gleichen Abgangsstation aus eine Fahrt an, so kann für den Bezug der Fahrausweise anstelle von einzelnen Gutscheinen ein Sammelgutschein zusammen mit einem Namensverzeichnis der an der Fahrt beteiligten versicherten Personen ausgefertigt werden.
- 74 Auf dem Sammelgutschein sind die Zeilen „von...nach...“ und „Vers. Nr.“ deutlich durchzustreichen. Der Reisezweck ist auf der entsprechenden Zeile anzugeben. In die Zeile „Versicherter“ ist anstelle des Namens der Vermerk „Für (Anzahl) Personen gemäss beiliegendem Namensverzeichnis“ anzubringen.

- 75 Das Namensverzeichnis ist durch die Durchführungsstelle (Eingliederungsstätte, Anstalt usw.) gemäss der *verbindlichen Anleitung* im *Anhang 2* im Doppel auszufertigen. Das Doppel ist mit dem Stamm des Sammelgutscheins aufzubewahren.
- 76 Eingliederungsstätten, denen nicht gestützt auf Rz 59 die Ausstellung von Gutscheinen übertragen ist, erstellen für die versicherten Personen zu Handen der zuständigen IV-Stelle je im Doppel ein besonderes Namensverzeichnis.
- 77 Die IV-Stelle prüft das Namensverzeichnis, ergänzt es nötigenfalls und erstellt den zugehörigen Sammelgutschein sowie – gestützt auf die diesbezüglichen Hinweise auf dem Verzeichnis – die erforderlichen Einzelgutscheine für die Begleitpersonen.
- 78 Der Sammelgutschein ist zusammen mit dem angehefteten Original des Namensverzeichnisses und den Einzelgutscheinen der Durchführungsstelle zu übermitteln.

Formulare

- 79 Als Gutschein dient Formular 318.634 und als Namensverzeichnis Formular 318.635.
- 80 Die Gutscheine werden in Serien zu 25 vordruckierten Exemplaren abgegeben und sind unter Verschluss aufzubewahren. Das Namensverzeichnis wird in Blocks zu 50 Blatt geliefert. Für die Bestellung beider Formulare ist der Drucksachenkatalog AHV/IV/EO (Broschüre 318.110) massgebend.
- 81 Für die Aufbewahrung aufgebrauchter Formularblöcke ist das Kreisschreiben über die Aktenaufbewahrung massgebend.

Sonderfälle

- 82 Verlorene Gutscheine können ersetzt werden. Der neue Gutschein ist im Kopf als Duplikat zu bezeichnen. Die Kontrollnummer ist durchzustreichen und an ihrer Stelle jene des ersten Gutscheins zu vermerken.
- 83 Von den versicherten Personen zurückgegebene, nicht verwendete Gutscheine sind zu annullieren und zusammen mit dem zugehörigen Stamm im Formularblock aufzubewahren.
- 84 Mit Gutscheinen bzw. Namensverzeichnissen bezogene Billette oder Abonnemente, die nicht oder nur teilweise benutzt wurden, sind von der IV-Stelle periodisch, spätestens aber innert elf Monaten seit Ablauf ihrer Geltungsdauer an die Zentrale Ausgleichskasse weiterzuleiten.
- 85 Die nicht oder nur teilweise benutzten Abonnemente/Mehrfahrtenkarten sind vor der Weiterleitung stets mit der AHV-Nummer der versicherten Person zu versehen. Diese ist mit dem Buchstaben „B“ zu ergänzen, wenn es sich um das Abonnement einer Begleitperson handelt. Den Abonnementen für tägliche Fahrten sind ausserdem die nötigen Beweisstücke, aus denen der Grund und die Dauer der Nichtbenützung hervorgeht (Bestätigung der Durchführungsstelle, Erklärung der IV-Stelle auf Grund eigener Ermittlungen usw.), beizulegen.

2. Kostenvergütung

Grundsatz

- 86 Die Fahrauslagen oder der Beitrag an die auswärtigen Mahlzeiten werden nachträglich rückvergütet, wenn die versicherte Person
- für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels keinen Gutschein erhalten hat oder die Fahrt aus anderen Gründen ohne Gutschein antreten musste,

- den Beitrag an die auswärtigen Mahlzeiten nicht mit dem Gutschein bezieht,
- mit besonderen Transporteinrichtungen gemäss Rz 43 befördert wird oder auf Krankentransportfahrzeuge angewiesen ist, sofern nicht besondere vertragliche Abmachungen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen bestehen;
- ein eigenes Motorfahrzeug benützt oder von einer Drittperson im privaten Motorfahrzeug befördert wird,
- ein Taxi benützen muss.

87 Besteht Anspruch auf Vergütung der Kosten für auswärtige Unterkunft, so werden auch die Unterkunftsspesen nachträglich erstattet.

Anhang 1: Anleitung für die Ausstellung des Gutscheins

1. Das Gutscheinformular besteht aus dem Original, einem Zusatzgutschein für eine zweite Teilstrecke und dem Stamm.
2. Die versicherte Person erhält das Original und den Zusatzgutschein. Der Stamm bleibt als zweite Durchschrift im Formularblock.
3. Der Gutschein ist ausnahmslos auf den Namen der versicherten Person auszustellen, vollständig auszufüllen und mit Ort und Datum der Ausstellung, Stempel und Unterschrift zu versehen.
4. Die fett umrandeten Rubriken werden von der Station ausgefüllt, bei der die Fahrausweise bezogen werden.
5. Nicht benötigte, bzw. nicht in Betracht kommende Felder müssen deutlich durchgestrichen werden, um nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zu verunmöglichen und Missbräuchen vorzubeugen.
6. Zur Bezeichnung der zu befördernden Gepäckstücke (Behinderterfahrzeuge bzw. Kinderwagen oder persönliches Reisegepäck) und/oder eines Blindenführhundes sind die zutreffenden Felder anzukreuzen. Werden die Gepäckstücke auch auf der Rückreise aufgegeben, so ist für diesen Transport ein besonderer Gutschein auszustellen.
7. Besteht Anspruch auf einen Beitrag an die auswärtigen Mahlzeiten und wird dieses nicht nachschüssig vergütet, so muss der von der Billettausgabestelle auszuhändigende Betrag im dafür vorgesehenen Rahmen in Worten eingesetzt werden. Die versicherte Person oder – bei nicht taxpflichtigen Kindern und solchen von 6 bis 16 Jahren – deren Vertretung hat den Empfang des Beitrags an die auswärtigen Mahlzeiten zu bescheinigen.
8. Ist der Gutschein gleichzeitig oder ausschliesslich für eine Begleitperson bestimmt, so muss im Rechteck hinter dem Namen der versicherten Person die Bezeichnung „B“ (Begleitperson) angebracht werden.

9. Nicht vorschriftsgemäss ausgefüllte und abgeänderte Gutscheine werden von den Billettausgabestellen zurückgewiesen.

Anhang 2: Anleitung für die Verwendung und Ausstellung des Namensverzeichnisses

1. Wenn drei oder mehr in einer Eingliederungsstätte untergebrachte versicherte Personen am gleichen Tag von der gleichen Abgangsstation aus eine Fahrt antreten, kann für den Bezug von Billetten zweiter Klasse anstelle von einzelnen Gutscheinen ein Namensverzeichnis zusammen mit einem Sammel-Gutschein verwendet werden.
2. Für Billette erster Klasse und von Begleitpersonen, für die allfällige Einnahme auswärtiger Mahlzeiten sowie für die gleichzeitige Beförderung von Behindertenfahrzeugen bzw. Kinderwagen oder von Reisegepäck sind – sofern die entsprechende Vergütung nicht nachschüssig gewährt wird – *stets* Einzel-Gutscheine erforderlich.
3. Kommt für einen Teil der versicherten Personen die einfache Fahrt, für den anderen Teil dagegen die Hin- und Rückfahrt in Frage, so ist für jede Gruppe ein gesonderter Sammelgutschein samt Namensverzeichnis auszufertigen. Jedes Namensverzeichnis muss mindestens drei Namen enthalten.
4. Das Namensverzeichnis ist in zwei Exemplaren in Block- oder Maschinenschrift gemäss dem Formularvordruck zu erstellen. Werden mehrere Blätter benötigt, so sind sie in der Ecke oben rechts fortlaufend zu nummerieren.
5. Die versicherten Personen sind – sofern es die Verhältnisse gestatten – in der Reihenfolge nach gleichen Bestimmungsstationen aufzuführen.
6. Das Namensverzeichnis mit dem zugehörigen Sammel-Gutschein und allfällige Einzel-Gutscheine sind spätestens am Vortag des Fahrtantrittes der Abgangsstation zu übergeben. Diese händigt die entsprechenden Billette dem Beauftragten der Eingliederungsstätte aus.
7. Eingliederungsstätten, denen nicht gestützt auf Rz 59 die Ausstellung von Gutscheinen übertragen ist, erstellen für die versicherten

Personen pro zuständige IV-Stelle je ein besonderes Namensverzeichnis ohne Gutscheine. In der Rubrik „Bemerkungen“ ist ein Vermerk anzubringen, wenn für die betreffende Person eine Begleitperson (B), eine Gepäckbeförderung (G) oder die Beförderung eines Behindertenfahrzeuges (F) notwendig ist. Die Namensverzeichnisse werden den zuständigen IV-Stellen im Doppel übermittelt. Diese stellt die erforderlichen Gutscheine aus und sendet sie an die betreffende Eingliederungsstätte.

Anhang 3: Vergütungsansätze

1. [gestrichen per 1. Januar 2022]
2. Für die Verwendung privater Motorfahrzeuge gelten folgende Ansätze:

– Personenwagen	45 Rappen pro km
– Personenwagen, welche von der IV leihweise abgegeben wurden oder für welche die IV Amortisationsbeiträge leistet	bis 20 km pro Tag 30 Rappen pro km über 20 km pro Tag 25 Rappen pro km
– Motorräder	18 Rappen pro km
– Motorräder usw., welche von der IV leihweise abgegeben wurden oder für welche die IV Amortisationsbeiträge leistet	10 Rappen pro km
– Kleinmotor- oder Motorfahrräder	10 Rappen pro km

Kosten für den Transport eines Motorfahrzeuges durch die Bahn sind zusätzlich zu vergüten, sofern der Bahntransport unumgänglich war oder dadurch keine Verteuerung der Fahrtkosten bewirkt wird.

3. Die Auslagen für die Verpflegung der versicherten Person und (oder) der Begleitperson werden pro Person und Tag als Beitrag an die auswärtigen Mahlzeiten gemäss den Ansätzen nach Art. 90 Abs. 4 IVV vergütet.